LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/3299
24. 06. 1993

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Landtags

Neuwahl der Vertrauensleute des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz

Die Amtszeit der nach § 23 der Finanzgerichtsordnung vom Landtag zu wählenden Vertrauensleute und Stellvertreter des Ausschusses zur Wahl der ehrenamtlichen Richter des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz endet am 14. Januar 1994. Demnach sind sieben Vertrauensleute und sieben Stellvertreter neu zu wählen. Wählbar sind nur Personen, die die Voraussetzungen zur Berufung als ehrenamtliche Finanzrichter erfüllen (vgl. §§ 17 bis 19 der Finanzgerichtsordnung).*)

---

*) Die §§ 17 bis 19 der Finanzgerichtsordnung haben folgenden Wortlaut:

§ 17 (Voraussetzungen für die Berufung) Der ehrenamtliche Richter muß Deutscher sein. Er soll das dreißigste Lebensjahr vollendet und während des letzten Jahres vor seiner Wahl seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche oder berufliche Niederlassung innerhalb des Gerichtsbezirks gehabt haben.

§ 18 (Ausschlußgründe) Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind ausgeschlossen

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder innerhalb der letzten zehn Jahre wegen einer Steuer- oder Monopolstraftat verurteilt worden sind, soweit es sich nicht um eine Tat handelt, für die das nach der Verurteilung geltende Gesetz nur noch Geldbuße androht,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
4. Personen, die in den letzten drei Jahren in einem Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben oder gegen die während dieser Zeit die Haft zur Erzwingung der Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung angeordnet worden ist,
5. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

§ 19 (Unvereinbarkeit) Zu ehrenamtlichen Richtern können nicht berufen werden

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder,
4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Vorstandsmitglieder von Steuerberatungsgesellschaften, die nicht Steuerberater sind, ferner Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

b. w.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 6. Juli 1993

Für die jetzt endende Amtszeit hatte der Landtag in seiner 58. Sitzung am 24. August 1989 folgende Vertrauensleute und Stellvertreter gewählt (vgl. Drucksachen 11/2886/2905):

Vertrauensleute:	Vertreter:
1. Heinz Andersch Burgstraße 18 55437 Ockenheim	1. Wendelin Knesen Parkstraße 30 56203 Höhr-Grenzhausen
2. Heinz Müller Alpenroder Straße 1 57627 Hachenburg	2. Josef Endres Stauffenbergstraße 18 54295 Trier
3. Ewald Bruder Daniel-Knobloch-Straße 4 a 76829 Landau	3. Werner Hublitz Friedrichstraße 9 67823 Obermoschel
4. Dr. Hans Wilhelm Stupp Karthäuserhofweg 22 56075 Koblenz	4. Wolfgang Müller Waldstraße 5 56412 Niedererbach
5. Paul Arend Stauffenbergstraße 21 54295 Trier	5. Hugo Lücking Weidmannstraße 7 55131 Mainz
6. Dr. Bernd Ball Dürerstraße 29 67061 Ludwigshafen	6. Josef Krekeler Maler-Bürkel-Straße 35 66954 Pirmasens
7. Martin Laue Glashütterstraße 2 67661 Kaiserslautern	7. Gerhard Hanke Bahnhofstraße 70 56253 Treis-Karden

Ich bitte um entsprechende Wahlvorschläge.

Christoph Grimm
Präsident des Landtags